

**Viktoria**

am 11.08.16  
von H. Dr. Fiedler  
erhalten Oddy  
/08.

Letztmalig erteilt am: 31.03.2016

Befristet bis: 22.12.2018

Einleitmenge/Jahr: 1.2 Mio/m<sup>3</sup>

Vorfluter: Schlehbach

Benutzungsbedingungen:

pH-Wert: 6,0 – 8,5

Temperatur max.: 28 Grad C

abfiltrierbare Stoffe: 50 mg/l

Bemerkungen: Probenahme und Analytik durch LUA

6 mal/Jahr, Umfang: s. Erlaubnisbescheid

34.03.16

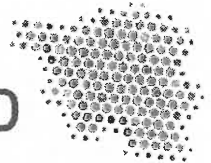
Verfügung

1)

Bergamt Saarbrücken, Am Bergwerk Reden 10,  
66578 Schiffweiler

RAG Aktiengesellschaft  
Shamrockring 1  
44623 Herne

SAARLAND



• **Bergamt Saarbrücken**

Am Bergwerk Reden 10  
66578 Schiffweiler, **31. März 2016**  
Telefon 0681 501-00  
Durchwahl 0681 501-4841  
Telefax 0681 501-4846  
E-Mail

[poststelle.bergamtsb@bergverwaltung.saarland.de](mailto:poststelle.bergamtsb@bergverwaltung.saarland.de)

**Aktenzeichen: 1400/84/25-185**

Bitte bei allen Schreiben angeben!

**RAG Aktiengesellschaft - Schachtanlage Viktoria in Püttlingen  
hier: Verlängerung der Erlaubnis zur Hebung und Einleitung von  
Grubenwasser in den Schlehbach**

**Antragsunterlagen vom 04.11.2014 - BG G1 ei/2014-008 -**

Zum Antrag vom 4. November 2014 - Az.: BG G1 ei/2014-008 -  
ergeht auf Grund des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts  
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S.  
2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom  
31. August 2015 (BGBl. I S.1474) in Verbindung mit den Bestim-  
mungen des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zu-  
letzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. 2014  
I S. 2) folgender

**Ä N D E R U N G S B E S C H E I D**

I.

Der Bescheid des Bergamtes Saarbrücken vom 14. Januar 2004 -  
Az.:1400/84/25-140 -, zuletzt geändert mit Bescheid vom 15.

Dezember 2015 - Az.: 1400/84/25-181 -, wird wie folgt geändert:

1. Die in Ziffer II Buchstabe A festgesetzte Frist wird auf den **22. Dezember 2018** neu festgesetzt.
2. Die Nebenbestimmungen in Ziffer II Buchstaben B und C werden wie folgt neu gefasst:

**„B. Benutzungsbedingungen**

1. Die Behandlung der gehobenen Grubenwasser hat darüber hinaus entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier insbesondere gemäß den Vorgaben der Betriebsplanzulassung vom 13.05.2003, Az.: 4860/01/32-19 zur Errichtung und dem Betrieb einer Wasserstoffperoxid-Dosieranlage zu erfolgen.
2. An der Einleitstelle in den Schlehbach sind folgende Überwachungswerte bei der qualifizierten Stichprobe einzuhalten:
  - pH-Wert 6,0 - 8,5 nach DIN EN ISO 10523
  - Temperatur max. 28°C nach DIN 38404-4
  - abfiltrierbare Stoffe 50 mg/l nach DIN EN 872

**HINWEIS:**

Ist ein nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) einzuhaltender oder in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er gemäß § 6 Abs.1 AbwV dennoch als eingehalten, wenn die Ergeb-

nisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die festgelegten Überwachungswerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

### C. Auflagen

1. Die Einleitung hat nach Maßgabe der dieser Entscheidung zugrunde liegenden, fachtechnisch geprüften Unterlagen zu erfolgen.
2. Die Pumpenlaufzeiten des erschroteten Grubenwassers sind monatlich abzulesen, in das Betriebstagebuch einzutragen und dem LUA über das Bergamt jährlich bis spätestens 01.03. des Jahres ausgewertet vorzulegen.
3. Änderungen der betrieblichen Grubenwassersituation mit Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Grubenwassers sind dem Bergamt und dem LfU umgehend schriftlich mitzuteilen.
4. Sämtliche Schäden, die als Folge der Grubenwassereinleitung in den Schlehbach entstehen, sind unverzüglich und ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu beheben.
5. Im Rahmen der Eigenkontrolle sind die Grubenwässer durch geeignetes Personal entsprechend dem festgelegten Überwachungsprogramm zu kontrollieren:

- |               |                |
|---------------|----------------|
| • Wassermenge | kontinuierlich |
| • pH-Wert     | monatlich      |
| • Temperatur  | monatlich      |

• Abfiltrierbare Stoffe	monatlich
• Eisen	monatlich
• Sulfat	monatlich
• Chlorid	monatlich
• Quecksilber	jährlich
• Cadmium	jährlich
• Chrom	jährlich
• Nickel	jährlich
• Blei	jährlich
• Kupfer	jährlich

## 6. Maßnahmenprogramm zur Grubenwasserüberwachung

- 6.1 Die Begünstigte hat zu dulden, dass das LUA an der Hebestelle mindestens 6- mal pro Jahr Wasser- und Schwebstoffproben entnimmt.

Das LUA wird folgende Parameter im Grubenwasser messen bzw. bestimmen:

### 6.1.1 Vorort-Parameter

- Farbe
- Geruch
- Leitfähigkeit
- pH-Wert
- Redox-Potential
- Sauerstoffgehalt
- Trübung
- Temperatur
- Sulfid Schnelltest

### 6.1.2 In der Wasserphase

Die Wasserphase wird als filtrierte Probe (Filtration durch einen 0,45 µm-Filter) und zusätzlich die Schwermetalle in der Gesamtprobe (nach Aufschluss der Probe) gemessen:

- Aluminium
- Ammonium

- Anthracen
- AOX als Cl
- Arsen, gesamt
- Barium
- Benzo(a)pyren
- Benzo(b)fluoranthen
- Benzo(ghi)perylen
- Benzo(k)fluoranthen
- Benzol
- Blei
- Bor
- Cadmium
- Calcium
- Chlorid
- Chrom
- Cobalt
- Cyanid Gesamt-
- DOC dissolved organic carbon
- Eisen
- Fluoranthen
- Fluorid
- Stickstoff gebunden (TNb)
- Kalium
- Kupfer
- Magnesium
- Mangan
- Naphthalin
- Natrium
- Nickel
- Nitrat
- Nitrit
- Phosphat Gesamt- berechnet als Phosphor
- Phenolindex
- Phosphor P
- pH-Wert
- Quecksilber
- CSB
- Säurekapazität bei pH 4,3
- Silicium
- Sulfat
- Tetrachlorethen
- Tetrachlormethan
- TOC total organic carbon
- Trichlorethen
- Trichlormethan

- Uran
- Zink

6.1.3 Folgende Parameter werden darüber hinaus im Labor des LUA gemessen bzw. bestimmt:

- Farbe
- Geruch
- Leitfähigkeit
- Abfiltrierbare Stoffe
- Trockenrückstand
- Säurekapazität bis pH=8,2 (bei pH<8,5)
- Basekapazität bis pH = 8,2
- Sauerstoffgehalt
- Sulfid (nur bei Nachweis durch Schnelltest)

6.1.4 Im Schwebstoff

- Aluminium
- Anthracen
- Antimon
- Arsen gesamt
- Barium
- Benzo(a)pyren
- Benzo(b)fluoranthen
- Benzo(ghi)perylen
- Benzo(k)fluoranthen
- Beryllium
- Blei
- Bor
- Cadmium
- Chrom
- Cobalt
- Eisen
- Fluoranthen
- Hexachlorbenzol
- Kohlenstoff
- Kupfer
- Mangan
- Molybdän
- Naphthalin
- Nickel
- PCB 28
- PCB 52

- PCB 101
- PCB 118
- PCB 138
- PCB 153
- PCB 180
- Phosphor
- Quecksilber
- Schwebstoffgehalt
- Selen
- Silber
- Tellur
- Thallium
- Titan
- Uran
- Vanadium
- Zink
- Zinn

- 6.2 Probenahmen des LUA hat die Begünstigte im Betriebs-tagebuch zu vermerken.
- 6.3 Die Begünstigte hat die gehobene Grubenwassermenge zu bestimmen und in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 6.4 Dem Bergamt und dem LUA ist ein Jahresbericht über Vorkommnisse und eventuell eigene Messwerte betreffend die Grubenwasserhebung und -einleitung bis spätestens 01. April des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. Dieser Bericht ist elektronisch (Excelliste) und in Papierform zu übermitteln.
- 6.5 Die Kosten der Probenahme und der Analytik durch das LUA sind durch die Begünstigte zu tragen.

Hinweis: Nachdem das LUA der Begünstigten den ersten Jahresmessbericht zur Kenntnis gegeben hat, kann diese beim Bergamt die Reduzierung der Messhäufigkeit



und/oder des Parameterumfangs schriftlich mit Begründung beantragen.“

## II.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Bescheides des Bergamtes Saarbrücken vom 14. Januar 2004 - Az.:1400/84/25-140 -, zuletzt geändert durch Bescheid vom 15. Dezember 2015 - Az.: 1400/84/25-181 - unberührt.

## III.

### **Kostenentscheidung**

Die Verwaltungsgebühr beträgt 584,00 € nach Nr. 703.1.4 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses für die Erhebung der Gebühren der Berghoheitsverwaltung vom 11.12.1981 (Amtsblatt S. 1018) in der jeweils geltenden Fassung.

Ich bitte, den Betrag innerhalb von 14 Tagen unter Verwendung des Kassenzeichens **9680200132166** zugunsten des Kapitels 0807 Titel 111 01 an nachstehende Bankverbindung zu überweisen:

Kontoinhaber: Landesamt für Zentrale Dienste/LHK

IBAN: DE63590500000700009962

BIC: SALADE55

**Zur Vermeidung von Fehlbuchungen ist das Kassenzeichen bei jeder Zahlung unbedingt anzugeben.**

## IV.

**Begründung**

Mit Bescheid des Bergamtes Saarbrücken vom 14. Januar 2004 - Az.:1400/84/25-140 -, zuletzt geändert mit Bescheid vom 15. Dezember 2015 - Az.: 1400/84/25-181 - wurde der RAG Aktiengesellschaft die Erlaubnis erteilt, 3.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr erschotenes Grubenwasser aus der Wasserhaltung der Anlage Viktoria zu Tage zu fördern und in den Schlehbach, ein oberirdisches Gewässer dritter Ordnung, einzuleiten. Die Erlaubnis ist bis zum 31. März 2016 erteilt.

Am 4. November 2014 beantragte die RAG beim Bergamt Saarbrücken die Verlängerung der Erlaubnis mit der Begründung, dass die Wasserhaltung über den Erlaubniszeitraum hinweg betrieben werden müsse, bis eine Genehmigung zum Wiederanstieg des Grubenwassers in dieser Wasserprovinz erteilt werde.

Das LUA hat den Antrag im Rahmen seiner Zuständigkeit als technische Fachbehörde geprüft. Im Ergebnis schlägt es vor, dem Antrag unter Einhaltung der von ihm vorgeschlagenen ergänzenden Auflagen stattzugeben. Der Befristungszeitraum richtet sich nach den Erfordernissen des Bewirtschaftungsplans des Saarlandes. Nach § 84 Abs. 2 WHG sind im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen innerhalb von drei Jahren durchzuführen, nachdem sie in das Programm aufgenommen worden sind.

Das LUA hat den Antrag mit seiner fachtechnischen Beurteilung dem Bergamt Saarbrücken zuständigkeitshalber zur Entscheidung vorgelegt.

Nach § 19 SWG kann eine im nichtförmlichen Verfahren erteilte Erlaubnis ohne besonderes Verfahren um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegend Belange des Wohls der Allgemeinheit oder Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen und der Antrag auf Verlängerung der Frist spätestens ein Jahr vor deren Ablauf bei der zuständigen Behörde gestellt wurde. Vorliegend sind die Voraussetzungen des § 19 SWG erfüllt, so dass der Antrag im Rahmen des unter I dieses Bescheides fixierten Entscheidungsumfanges als begründet und angemessen angesehen wurde. Insoweit konnte dem Antrag stattgegeben werden.

Darüber hinaus waren die Auflagen 6.1 bis 6.5 neu in die Entscheidung aufzunehmen.

Zu den vorgenannten Auflagen ist zu bemerken, dass diese notwendig sind, um nach § 13 Abs. 2 Nr. 2. a und c in Verbindung mit § 82 Abs. 5 WHG Maßnahmen anzuordnen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind und die der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen.

Schließlich war es aus Gründen der Nachvollziehbarkeit geboten, die Nebenbestimmungen neu zu fassen

Das Einvernehmen mit der Obersten Wasserbehörde wurde mit Schreiben vom 15. März 2015 -E/4-21.1102-6/2016-Zi - hergestellt.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 19 Abs. 2 WHG hat die Bergbehörde die Entscheidung vorbereitet, der RAG in Anwendung des § 28 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Kenntnis gebracht und ihr Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die im Rahmen der Anhörung geäußerten Hinweise wurden in der Entscheidung des Bergamts soweit rechtlich zulässig in der Entscheidung des Bergamts berücksichtigt.

Da im Weiteren keine Hinderungsgründe vorlagen, war der Bescheid des Bergamtes Saarbrücken vom 14. Januar 2004 - Az.: 1400/84/25-140 -, zuletzt geändert durch Bescheid vom 15. Dezember 2015 - Az.:1400/84/25-181 -, wie unter Ziffer I dieser Entscheidung geschehen, zu ändern.

#### V.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bergamt Saarbrücken, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dieser Bescheid ist den für die Gewässerbenutzung am Standort Viktoria verantwortlichen Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen und anschließend jederzeit verfügbar vorzuhalten.

Im Auftrag

gez.  
Decker  
Bergoberrat